



## **Geschäftsordnung des MTV Immensen**

### **1. Sparten**

- a) Der Verein gliedert sich nach den Sportarten in Sparten. Diese können auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit anderen Vereinen zu Gemeinschaften auf Zeit (Spielgemeinschaften) verbunden werden. Neugründungen und Auflösungen von Sparten bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- b) Die Sparten werden durch die Spartenleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- c) Versammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- d) Die Spartenleiter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Versammlungen gelten die gleichen Einberufungsvorschriften wie zur Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung des Vereins). Die Spartenleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- e) Die Sparten sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten - und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- f) Die Sparten sind berechtigt Pflichtarbeitsstunden festzulegen und für nicht geleistete Pflichtstunden eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

### **2. Spartenversammlung**

Über die Spartenversammlungen, zu denen der Spartenleiter/in oder ggf. der Gesamtvorstand einlädt, ist der Gesamtvorstand mit beigefügter Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.

### **3. Spartenkassen**

Die Sparten können über die Ihnen zustehenden Finanzmittel lt. beschlossenen Haushaltsplan eigenverantwortlich entscheiden.

Die Spartenkassen sind zum Quartalsende dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und werden vom Schatzmeister/in geprüft.

Rechtsverpflichtungen mit Dauerwirkung bedürfen aber der Gegenzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Hierzu gehören auch Werbeverträge und Zuwendungsbescheinigungen

### **4. Gesamtvorstand**

Die Spartenleiter werden in den Spartenversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



- b) die Bewilligung von Ausgaben einschließlich der Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern. Eine Bestrafung kann in einem Verweis, einer angemessenen Geldstrafe oder einem zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins bestehen.

## **5. Wahlen**

Die Wahlen für den Gesamtvorstand finden in den Jahren statt, in denen keine geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind umschichtig zu wählen.

Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, Spartenleiters oder Funktionsträgers kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## **6. Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbetrag ist nach der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr fällig.

In besonderen Fällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag vom Gesamtvorstand ermäßigt werden.

## **7. Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird durch zwei Vereinsmitglieder geprüft. Die Prüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus.

Die Kassenprüfer sind mit dem Recht und der Verpflichtung ausgestattet, die Kasse des Vereins weisungsunabhängig zu prüfen. Der Prüfung unterliegen die Bücher, Belege und Bestände. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, zeigen festgestellte Mängel auf, machen Vorschläge zur Mängelbeseitigung und Entlastungserteilung für den geschäftsführenden Vorstand.

## **8. Sportstättenutzung**

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsstätten und Geräten zu sportlichen Zwecken nach Maßgabe der Haus-, Platz- und Sportordnung zu.

Die Übungspläne werden von den Sparten in Abstimmung mit den anderen Sparten erstellt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gesamtvorstand.

Für ordnungsgemäße Benutzung der Übungsanlagen und den Geräten ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich.

Vermisstes Gerät und festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

## **9. Ehrungen**

Verdiente Mitglieder werden für 25-, 40-, 50- und 60-jährige und mehr Mitgliedschaft im Verein, für besondere Leistungen im Sportbereich und für besondere Verdienste im Verein geehrt und erhalten eine Ehrenurkunde.



## 10. Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Sind i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Dies ist momentan nicht der Fall, somit bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz der geschäftsführende Vorstand keinen Datenschutzbeauftragten, sondern nimmt diese Aufgaben und Pflichten selbst wahr.

### **Erläuterungen zu 10.:**

*Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.*

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2019

1. Vorsitzender

Schriftführer/in